



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN  
061 956 90 00 • [info@hoelstein.bl.ch](mailto:info@hoelstein.bl.ch) • [www.hoelstein.ch](http://www.hoelstein.ch)

# **Einwohnergemeinde Hölstein**

## **Lokalitätenverordnung**

Verordnung über die Benützung von Gebäuden,  
Anlagen und Lokalitäten

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Organisation, Aufgaben, Befugnisse	3
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Zeitliche Einschränkungen	4
§ 6 Reservation, Mietvertrag, Übernahme, Rückgabe	4
§ 7 Prioritätenlegung	4
§ 8 Verantwortung, Haftung	4
§ 9 Strafbestimmungen	5
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsrecht, Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Anhang	6

Der Gemeinderat Hölstein, gestützt auf § 70, Absatz 2, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benützung von sämtlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Hölstein (nachstehende Lokalitäten) sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren.

## § 2 Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Hölstein fördert das kulturelle und sportliche Leben, indem sie Vereinen sowie Privatpersonen die vorhandenen Lokalitäten zur Ausübung der Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung stellt.

## § 3 Organisation, Aufgaben, Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die ihm vom Gemeindegesetz übertragene Befugnis die Benützung- und Gebührenverordnung. Er überträgt Aufgaben und Befugnisse im Bereich Vollzug an Mitarbeitende der Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Abteilung Zentrale Dienste nehmen Benützungsgesuche für Lokalitäten entgegen und entscheiden im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen über Zuteilung, Priorität und Gebühren. Sie stellen bindende schriftliche Mietverträge aus und die entsprechenden Gebühren in Rechnung. Entscheide der Abteilung Zentrale Dienste können an den Gemeinderat weitergezogen werden, welcher abschliessend urteilt.

<sup>3</sup> Mitarbeitende der Gemeinde sind für die geordnete Übergabe und Rücknahme von Lokalitäten verantwortlich. Sie haben gegenüber Mietern Weisungsbefugnis.

## § 4 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung von Lokalitäten werden vom Gemeinderat in der Gebührenordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Für die Gebührenerhebung gelten folgende Grundsätze:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| - offizielle Anlässe der Einwohner- oder Bürgergemeinde Hölstein | gebührenfrei    |
| - Trainingsbetrieb für ortsansässige Vereine                     | gebührenfrei    |
| - Trainingsbetrieb für Vereine im Waldenburgerthal               | gebührenfrei    |
| - natürliche und juristische Personen                            | kostenpflichtig |
| - Einmal-Anlässe   | kostenpflichtig |

<sup>2</sup> Die erhobenen Benützungsgebühren haben grundsätzlich die Selbstkosten für die Administration, die Bereitstellung der Lokalitäten, die Nassreinigung der Böden und die Kontrolltätigkeit zu decken. Gebäudekosten und Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) werden nicht separat einberechnet.

<sup>3</sup> Die benutzten Räume und Anlagen sind grundsätzlich besenrein zurückzugeben. Für die Nassreinigung der Böden ist die Gemeinde verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten sind im Mietpreis inbegriffen. Im Ausnahmefall kann die gesamte Reinigung der Gemeinde gegen Entschädigung übertragen werden. In speziellen Fällen wird die entschädigungspflichtige Reinigung durch Gemeindepersonal angeordnet.

<sup>4</sup> Kosten für die Entsorgung von Abfall haben die Benutzenden zu tragen.

## § 5 Zeitliche Einschränkungen

Die Lokalitäten stehen grundsätzlich zu folgenden Zeiten den Benutzenden zur Verfügung:

### Trainingsbetrieb Vereine

Montag - Samstag	07:00 Uhr – 22.00 Uhr
Sonntag, Feiertag	kein Trainingsbetrieb

### öffentliche Einmal-Anlässe

Montag – Sonntag	07.00 Uhr – 22.00 Uhr
------------------	-----------------------

### private Einmal-Anlässe

alle Lokalitäten	Montag – Sonntag 07.00 – 22.00 Uhr
------------------	------------------------------------

Während den Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen vom Kanton Baselland sind Einschränkungen möglich.

Ausnahmen in Bezug auf die Nutzungszeiten können durch die Verwaltung in Absprache mit dem Gemeinderat bewilligt werden.

## § 6 Reservation, Mietvertrag, Übernahme, Rückgabe

<sup>1</sup> Reservationen für Trainingsstunden werden einmal jährlich durch die Abteilung Zentrale Dienste bei den bisherigen Benutzenden erhoben und in der Regel für die folgenden zwölf Monate verbindlich festgelegt (jeweils vor den Sommerferien). Unter dem Jahr eingehende Reservationsgesuche werden wenn möglich in den bestehenden Belegungsplan integriert.

<sup>2</sup> Reservationsgesuche für Einmal-Anlässe sind frühzeitig, in der Regel frühestens ein Jahr bzw. spätestens zwei Wochen im Voraus, bei der Abteilung Zentrale Dienste einzureichen.

<sup>3</sup> Das abgegebene Reservationsgesuch ist bindend und enthält neben der Bestätigung der Benützungzeiten und der Gebührenfestsetzung folgende abschliessende Bedingungen:

- Benützungsbedingungen und Hausordnung

## § 7 Prioritätenlegung

<sup>1</sup> Anlässe der Einwohner- und Bürgergemeinde sowie der Schule haben erhöhte Priorität. Bei Kollisionen versucht die Abteilung Zentrale Dienste unter den Benutzergruppen eine Koordination zu erreichen.

<sup>2</sup> Bei allen anderen Anlässen und Trainingsstunden gilt die zeitliche Priorität. Bei Kollisionen versucht die Abteilung Zentrale Dienste unter den Benutzergruppen eine Koordination zu erreichen.

## § 8 Verantwortung, Haftung

<sup>1</sup> Die Benutzenden haften mit ihrer Person für die Richtigkeit der gemachten Angaben und für die Einhaltung der Mietvertragsbedingungen. Bei Inanspruchnahme eines Nutzerrechtes haben insbesondere die Benutzenden selber als Organisator aufzutreten.

<sup>2</sup> Die Benutzenden haften für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten und die abgegebenen Schliessmedien. Sie haften weiter für entstandene Schäden oder Verlust. Sie sind verpflichtet, Vorkommnisse umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

## § 9 Strafbestimmungen

Zuwendungen gegen die in dieser Verordnung festgehaltenen Bestimmungen werden durch temporären oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung geahndet. Strafrechtliche oder privatrechtliche Ansprüche bei Schadenfällen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## § 10 Inkrafttreten, Übergangsrecht, Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates mit Wirkung per 1. März 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Für Mietverhältnisse, die unter altem Recht abgeschlossen wurden, bleibt die Gebührenberechnung unverändert. Alle übrigen organisatorischen Bestimmungen richten sich nach dem neuen Recht.

<sup>3</sup> Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Regelungen und Absprachen werden ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7. Februar 2022.

### Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Andrea Heger-Weber

Verwalter

Pascal Liederer

## Anhang zur Lokalitätenverordnung

### Gebühren

Gestützt auf § 4 der Verordnung setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 1. März 2022 den folgenden Tarif in Kraft:

	Private	Vereine	Kommerzielle
<b>Trainingsstunden/Proben</b>			
Turnhalle Rüb matt: Einzelstunde	40.00	0.00	
Turnhalle Rüb matt: Semester	400.00	0.00	
Aussenanlage Rüb matt: Einzelstunde		0.00	
Aussenanlage Rüb matt: Semester		0.00	
<b>Einmal-Anlässe</b>			
Mehrzweckhalle Rüb matt: Halle	1000.00	200.00	1200.00
Mehrzweckhalle Rüb matt: Bühne	100.00	50.00	200.00
Mehrzweckhalle Rüb matt: Küche	100.00	100.00	200.00
Mehrzweckhalle Rüb matt: Bar	100.00	100.00	200.00
Mehrzweckhalle Rüb matt: nur Foyer	100.00	50.00	200.00
Bürgerstube mit Küche	200.00	100.00	400.00
Schulanlage Holde: Dachlokal		0.00	
Schulanlage Holde: Konventraum		0.00	
Gemeindehaus: Mehrzweckraum	200.00	100.00	400.00
alle Objekte: Reinigung (effektiver Aufwand)	40.00/Std.	40.00/Std.	40.00/Std.
alle Objekte: Annullierungsgebühr (4 Wochen)	25 % vom Mietpreis	25 % vom Mietpreis	25 % vom Mietpreis
alle Objekte: Annullierungsgebühr (2 Wochen)	50 % vom Mietpreis	50 % vom Mietpreis	50 % vom Mietpreis

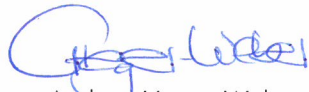
Die vorstehenden Gebühren werden kumulativ erhoben.

Die Ansätze für Einmal-Anlässe entsprechen einer Benützungsdauer von 24 Stunden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für eine Verlängerung von 24 Stunden ein Zuschlag von 60 % erhoben. Für länger dauernde Veranstaltungen legt der Gemeinderat die Benützungsg Gebühr individuell fest. Für die Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit wird pro beanspruchter halber Arbeitstag ein Zuschlag von je 10 % erhoben.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin eine Reduktion oder einen Erlass auf den vorstehenden Gebühren gewähren. Dies betrifft insbesondere gemeinnützige oder politische Anlässe und Veranstaltungen.

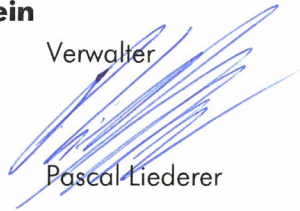
**Gemeinderat Hölstein**

Präsidentin



Andrea Heger-Weber

Verwalter



Pascal Liederer